

Verhandlungsschrift Nr.2/1982

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25. März 1982.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Johann Chocholaty,
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,
Alois Gangl,
Theresia Sulzberger,
Walter Winzl,
Josef Vitzthum,
Ernst Daringer,
Johann Kreuzeder,
Friedrich Voggenberger
Stefan Kreuzeder,
Ersatzmitglied Peter Kappacher,
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Franz Kainz, entschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 18. und 25.3.1982 erfolgt ist;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 19.11.1981, 17.12.1981 und 30.12.1982 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind und heute noch aufliegen und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschriften noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister ersucht folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

7./ Vergabe des Kioskes am Bade- und Campingplatz.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr
1981 mit Genehmigung der Kreditüberschreitungen.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Entwurf des Rechnungsabschlusses in der Zeit vom 08. März bis 23. März 1982 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und gegen den Entwurf keine Erinnerungen eingebracht wurden. Weiters wird berichtet, daß der örtliche Prüfungsausschuß den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1981 überprüft hat und hierüber die Niederschrift vom 11. März 1982 aufliegt.

Der Bürgermeister erläutert weiters, daß trotz vermehrter Anstrengungen der Gemeinde und Unterstützung des Landes wiederum ein Abgang im ordentlichen Haushalt aufschiebt. Dieser Abgang ist vor allem auf den Zinsendienst aus Kassenkrediten und Mehrausgaben infolge allgemeiner Teuerung zurückzuführen. Hinzu kommen noch hohe Winterdienstkosten, Mehrausgaben bei Instandhaltung Straßenbauten durch die Instandsetzung der Ortszufahrt Baumgarten. Abgangssteigernd wirkten sich auch die Herausnahme der Spenden für die Errichtung des Schulungsraumes der Feuerwehr aus dem ordentlichen Haushalt und Rückerstattung von Beiträgen bei Errichtung der Plakatierungswand aus.

Im außerordentlichen Haushalt konnte eine wesentliche Bereinigung durch Abdeckung und Zusammenlegung von Vorhaben erzielt werden. So wurde das Vorhaben "Bau einer Volksschule" abgedeckt. Bei den Vorhaben "Ankauf und Adaptierung Perwang 1, Regulierung Berndorferbach und Ortsbeleuchtung" handelt es sich um Fehlbeträge aus Vorjahren und wird zweitgenanntes Vorhaben voraussichtlich 1982 abgedeckt. Die unter dem Titel "Errichtung Sport- und Freizeitanlage" vorgesehenen 2 Tennisplätze kamen nicht zur Ausführung. Die bei den Vorhaben "Ortskanalisation und Bade- und Campingplatz" aufscheinenden Überschüsse aus Landeszuschüssen werden noch in der ersten Jahreshälfte 1982 zweckentsprechend verwendet. Unter dem Titel "Straßenbauten" wurden über Anregung des Landes sechs Vorhaben zusammengefaßt und soll die restliche Bedeckung 1982 erfolgen, ebenso wie der Ankauf des Schneeräumgerätes.

Sodann ersucht der Bürgermeister den Schriftführer den Entwurf in seinen Ansätzen zu verlesen. Genannter gibt den Rechnungsabschluß in den Einzelheiten bekannt, erläutert die Veränderungen gegenüber den Voranschlagsansätzen und verliest auch weiters die Vermögenszu- und abgänge.

Nachdem zum Rechnungsabschluß keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Bürgermeister den Antrag, den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1981 zu beschließen und Änderungen gegenüber dem Voranschlag zu genehmigen.

Die Finanzierung sieht folgend aus:

I. Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

0 Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	S	53978.99
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	S	256907.40
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenssch.	S	465889.15
3 Kunst, Kultur und Kultus	S	3387.96
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung ...	S	2190.--
5 Gesundheit	S	-.--
6 Straßen und Wasserbau, Verkehr	S	25809.60
7 Wirtschaftsförderung	S	-.--
8 Dienstleistungen	S	540375.49
9 Finanzwirtschaft	S	2402424.51
Summe :	S	3750963.10

Ausgaben:

0 Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	S	686977.53
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	S	285636.06
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	S	997578.54
3 Kunst, Kultur und Kultus	S	34458.66
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung ...	S	5829.--
5 Gesundheit	S	144608.65

6 Straßen und Wasserbau, Verkehr	S	509957.29
7 Wirtschaftsförderung	S	1000.--
8 Dienstleistungen	S	425907.74
9 Finanzwirtschaft	S	1251238.31
	<u>Summe:</u>	<u>S 4343191.78</u>

Abgang

	<u>=====</u>	<u>S 592228.68</u>
--	--------------	--------------------

II. Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:

211 Bau einer Volksschule	S	40000.--
846 Ankauf u. Adaptierung Perwang 1	S	170000.--
811 Ortskanalisation	S	1362618.16
633 Regulierung Berndorferbach	S	150000.--
816 Ortsbeleuchtung	S	---
262 Errichtung Sport- u. Freizeitanlage ...	S	---
831 Ausbau Bade- u. Campingplatz	S	250000.--
612 Ankauf eines Schneeräumgerätes	S	---
612 Straßenbauten	S	419300.--
7101 Wi-Weg Hinterbuch	S	205853.19
7102 Wi-Weg Rödhausen	S	146420.70
612 Sanierung Ruderbserger Gem. Straße ...	S	93020.72
6161 Güterweg Elexlochen	S	161668.87
612 Rödhauser Gem. Str., 2. Bauabschn. ...	S	101223.88
612 Instandhaltung Straßenbauten	S	107142.82
	<u>Summe:</u>	<u>S 3207248.34</u>

Ausgaben:

211 Bau einer Volksschule	S	40000.--
846 Ankauf u. Adaptierung Perwang 1	S	278830.71
811 Ortskanalisation	S	29820.--
633 Regulierung Berndorferbach	S	400715.07
816 Ortsbeleuchtung	S	81110.02
262 Errichtung Sport- u. Freizeitanlage ...	S	---
831 Ausbau Bade- und Campingplatz	S	217989.30
612 Ankauf eines Schneeräumgerätes	S	57735.46
612 Straßenbauten	S	815330.18
7101 Wi-Weg Hinterbuch	S	205853.19
7102 Wi-Weg Rödhausen	S	146420.70
612 San. Rudersberger Gem. Straße	S	93020.72
6161 Güterweg Elexlochen	S	161668.87
612 Rödhauser Gem. Str., 2. Bauabschnitt ...	S	101223.88
612 Instandhaltung Straßenbauten	S	107142.82
	<u>Summe:</u>	<u>S 2736860.92</u>

Überschuß

	<u>=====</u>	<u>S 470387.42</u>
--	--------------	--------------------

III. Vermögen und Schulden:

Vermögen zu Beginn des Rechnungsjahres ...	S	13378229.--
Zugang im Laufe des Rechnungsjahres	S	345726.18
Abgang im Laufe des Rechnungsjahres	S	172863.09
	<u>Summe:=====</u>	<u>S 13551092.29</u>

Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres ...	S	3762794.90
Tilgung im Laufe des Rechnungsjahres	S	564698.17
	<u>Summe:=====</u>	<u>S 3198096.73</u>

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Verordnung über die Festsetzung von Sitzungsgeldern.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach den Prüfungsfeststellungen des Landeskrollamtes zur Ausbezahlung von Sitzungsgeldern eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich ist. Die Ausbezahlung der bisherigen Sitzungsgelder in Höhe von S 60,- je Sitzung erfolgte auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. August 1973. Um eine Anpassung vorzunehmen wird eine Erhöhung des Sitzungsgeldes auf S 100,- vorgeschlagen.

Da die Gemeinderäte sich zu dieser Regelung positiv äußern, stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25. März 1982 betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes.

Auf Grund des § 34 Abs.3 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1979 wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes gebührt jedem Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates sowie jenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen eine Aufwandsentschädigung nicht zukommt, ein Bauschbetrag (Sitzungsgeld) von S 100,-- je Sitzung.

(2) Dem Obmann (bei seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter) eines Ausschusses des Gemeinderates, dem eine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht zukommt, gebührt für die Teilnahme an einer Sitzung des betreffenden Ausschusses ein Bauschbetrag (Sitzungsgeld) von S 100,-- je Sitzung.

(3) Der Bauschbetrag (Sitzungsgeld) ändert sich in Hinkunft in dem Ausmaß, in dem sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7 zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen ändert. Die sich ergebenden Schilling- und Groschenbeträge sind auf volle 10-Schilling-Beträge aufzurunden.

§ 2

Das Sitzungsgeld ist vierteljährlich im nachhinein jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober auszuzahlen.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Regelung über die Gewährung von Sitzungsgeldern vom 23. August 1973 außer Kraft.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Festsetzung einer Leichenhallengebührenordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach den Prüfungsfeststellungen des Landeskontrolldienstes für die Einhebung der Leichenhallengebühr der Gemeinderatsbeschuß vom 23. August 1973 nicht ausreichend ist. Vielmehr ist hierfür eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich.

Um die laufende Instandhaltung der Leichenhalle zu gewährleisten soll eine geringfügige Tarifierpassung erfolgen.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25. März 1982, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 257/4, KG. Perwang erlassen wird.

Auf Grund des § 14 (3) lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. 445/1972, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) für die Aufbarung einer Leiche S 400,-- .

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 lit. a ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und

b) die Bestattungspflichtigen nach § 16 Abs. 2 und 3 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 6/1981 idF. 36/1974.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Regelung über die Leichenhallengebühren vom 23. Aug. 1973 außer Kraft.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Festsetzung einer Feuerwehr-Tarifordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach den Prüfungsfeststellungen des Landeskrollendienstes der Gemeinderat eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen hat. Diese Tarifordnung regelt die entgeltlichen Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Freiwillige Feuerwehr und enthält die entsprechenden Tarife. Daraus erzielte Einnahmen sind als Leistungserlöse darzustellen, da diese privatrechtliche Entgelte darstellen.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer die Verordnung zu verlesen.

In der anschließenden Diskussion wurde von einigen Gemeinderatsmitgliedern die Meinung vertreten, daß mit Erlassung der Verordnung das Ende der Freiwilligen Feuerwehr gekommen ist.

Der Bürgermeister bemerkt hiezu, daß hierbei nur Aufgaben angeführt sind, die nicht unbedingt in den Aufgabenbereich der Feuerwehren fallen. Bei Bränden und sonstigen Katastrophen kommt diese Verordnung keinesfalls zur Anwendung und ist auch nicht in diesem Sinne gedacht.

GRM. Walter Winzl regt die Vertagung des Tagesordnungspunktes an, da die wenigsten derzeit mit der Materie vertraut sind.

Da dies von weiteren Gemeinderatsmitgliedern unterstützt wird, stellt der Bürgermeister den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Festsetzung einer Marktstandsgebührenordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach den Prüfungsfeststellungen des Landeskrollendienstes die Einhebung einer Marktstandsgebühr eine Verordnung des Gemeinderates erfordert.

Der Bürgermeister stellt daher folgenden Antrag:

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. März 1982 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benützung von öffentlichen Grund durch Marktfahrer wird eine Standgebühr von S 15.-- pro Laufmeter am Kirtag (Sonntag nach Johannes dem Täufer) eingehoben.

§ 2

Diese Gebühr wird von einem Überwachungsorgan der Gemeinde am Markttag (Kirtag) eingehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Änderung der Müllabfuhrgebührenordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach den Prüfungsfeststellungen des Landeskontrolldienstes eine Änderung der Müllabfuhrgebührenordnung zu beschließen ist.

Der Bürgermeister stellt daher folgenden Antrag:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25. März 1982 mit der die Müllabfuhrgebührenordnung geändert wird.

Auf Grund des § 14 Abs.3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr.445/1972, wird verordnet:

§ 1

Die Müllabfuhrgebührenordnung vom 15. Mai 1975 bzw. 18. Nov. 1976 wird wie folgt geändert:

1) Der § 1 Abs.2 hat zu lauten:

(2) Die Müllabfuhrgebühr beträgt

- a) bei einmaliger Entleerung jede zweite Woche pro Mülltonne S 97,50 vierteljährlich;
- b) bei einmaliger Entleerung jedes Monat für landwirtschaftliche Betriebe pro Mülltonne S 45,-- vierteljährlich;
- c) bei einmaliger Entleerung jede zweite Woche pro Großraum-Müllcontainer S 975,-- vierteljährlich.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen

7./ Vergabe des Kioskes am Bade- und Campingplatz.

Der Bürgermeister berichtet, daß gemäß Sitzungsbeschuß vom 19.11.1981 der Kiosk am Bade- und Campingplatz ausgeschrieben wurde. Auf Grund dieser Ausschreibung ist ein Anbot eingelangt. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer das Anbot zu öffnen und zu verlesen.

Das Anbot vom 22.3.1982, eingereicht von Franz Buchberger aus Neumarkt am Wallersee, beinhaltet die Bewerbung, allerdings wird kein Betrag und keine Laufzeit genannt.

GRM. Johann Kreuzeder gibt bekannt, daß auch Hermann Andorfer aus Perwang sein Interesse für die Pachtung des Kioskes verlautet hat. Da Hermann Andorfer als Zuhörer anwesend ist, stellt Kreuzeder den Antrag, diesem in der Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß von Andorfer kein Anbot vorliegt und läßt über den Antrag abstimmen.

Nachdem der Gemeinderat die Zustimmung gegeben hat, erteilt der Vorsitzende Hermann Andorfer das Wort.

Hermann Andorfer äußert sich dahingehend, daß er nicht an die Pachtung des Kioskes dachte, sondern lediglich mit dem Pächter durch seinen Getränkehandel ins Geschäft kommen will.

Vizebgm. Johann Chocholaty stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen, da im Anbot so wesentliche Punkte wie der Pachtschilling und die Laufzeit fehlen und daher nach seiner Meinung das Anbot nicht vollständig ist. Franz Buchberger ist daher aufzufordern sein Anbot zu ergänzen.

GRM. Walter Winzl schließt sich diesem Antrag an.

Der Vorsitzende läßt über den Antrag abstimmen.

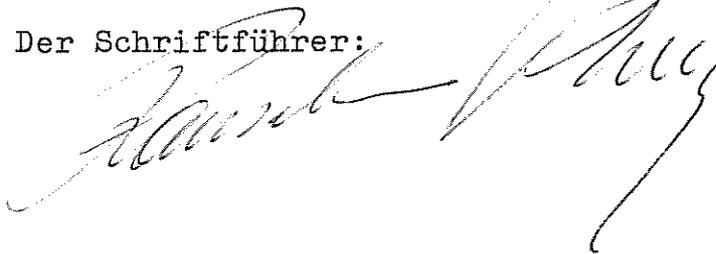
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende um 21.50 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



Gemeinderatsmitglieder:

